OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350597/2/KLi/JB

Datum:
Linz, 19. Oktober 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 24. September 2018 der M M S, geb. x, x 19/5, F, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 3. September 2018, GZ: BHFR-2015-17124/42-LK, wegen Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs (bedarfsorientierte Mindestsicherung, Zuerkennung einer gekürzten Leistung).

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe Folge gegeben, als die Wortfolge *„Der oben dargestellte Mindeststandard wird gemäß § 11 Abs. 4 Oö. BMSG aufgrund mangelnder Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft für den Zeitraum von 14. Juni 2018 bis 31. Oktober 2018 um 230,32 Euro (= 25 % des Mindeststandards) reduziert“* ersatzlos entfällt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (in der Folge: belangte Behörde) vom 3. September 2018, GZ: BHFR-2015-17124/42-LK, wurde über den Antrag der Beschwerdeführerin (Bf) vom 14. Juni 2018 auf Erteilung von Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs wie folgt abgesprochen:

„I. Ihnen wird ab 14.06.2018 Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen wie folgt zuerkannt:

a) S M M, geb. am x
Mindeststandard für Personen, die alleinerziehend sind (§ 1 Abs. 1 Z. 1 Oö. BMSV)

Der oben dargestellte Mindeststandard wird gemäß § 11 Abs. 4 Oö. BMSG auf Grund mangelnder Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft für den Zeitraum von 14.06.2018 bis 31.10.2018 um 230,32 Euro (= 25 % des Mindeststandards) reduziert.

b) S P, geb. am x
Mindeststandard für unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht (§ 1 Abs. 1 Z. 5 lit. a Oö. BMSV)

Diese Leistung ist befristet bis 31.01.2018.

II. Als eigene Mittel sind einzusetzen

a) S M M, geb. am x
- Arbeitslosengeld (AMS)

b) S, geb. x
- Kindesunterhalt (Unterhaltsvorschuss)“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass für die Weitergewährung der bedarfsorientierten Mindestsicherung die Vorlage von mindestens 10 Bewerbungen pro Monat notwendig sei, da ansonsten die Leistung verringert werde. Außerdem seien für die Weitergewährung ein formloses Ansuchen sowie eine Schulbesuchsbestätigung/Lehrvertrag/Anmeldung beim AMS von P erforderlich und die obigen Auflagen seien zu erfüllen.

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stehe fest, dass die Bf mit ihrem Sohn in einer Mietwohnung wohne und eine monatliche Miete in Höhe von 585,72 Euro bezahle. Ein Antrag auf Wohnbeihilfe sei am 15. Juni 2018 gestellt worden.

Die Bf erhalte vom AMS Arbeitslosengeld in Höhe von 18,34 Euro täglich. Aufgrund ihres Verschuldens sei das Dienstverhältnis gelöst worden. Da sie derzeit keiner Beschäftigung am Regelarbeitsmarkt nachgehe und sich um eine entsprechende Erwerbsmöglichkeit zu bemühen habe, seien die geforderten Auflagen zu erfüllen.

Unter Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des § 11 Abs. 4 Oö. BMSG, führte die belangte Behörde aus, dass sich die Bf aufgrund der im Berechnungsblatt dargestellten Einkommenssituation in einer sozialen Notlage befinde. Der oben dargestellte Mindeststandard werde in Entsprechung des oben dargestellten Sachverhaltes gemäß § 11 Abs. 4 Oö. BMSG aufgrund mangelnder Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft für den Zeitraum von 14. Juni 2018 bis 31. Oktober 2018 um 230,32 Euro (= 25 % des Mindeststandards) reduziert. Damit das Bemühen der Bf um Arbeit seitens der Behörde nachvollzogen werden könne, sei die Leistung unter Voraussetzung der Erfüllung der Auflagen zu befristen gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde vom 24. September 2018, mit der die Bf vorbringt, sie sei in ihrem subjektiven Recht auf Zuerkennung einer ungekürzten bedarfsorientierten Mindestsicherung verletzt.

Begründend führt die Bf aus, sie sei bei der Firma K GmbH von 12. April 2017 bis 11. Juni 2018 als Arbeiterin beschäftigt gewesen. Nach einem Hitzeschlag Ende Mai 2018 habe die Arbeitgeberin um einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses ersucht. Aufgrund der gesundheitlichen Probleme der Bf sei es ihr zu riskant gewesen, diese weiter zu beschäftigen. Außerdem habe es eine Überbesetzung gegeben. Die Bf habe der einvernehmlichen Auflösung zugestimmt, da sie sonst gekündigt worden wäre. Die Kündigungsfrist im Bäckergewerbe betrage einen Arbeitstag zum Ende der Arbeitswoche. Eine wesentliche Verbesserung ihrer Situation wäre mit ihrer Weigerung nicht zu erreichen gewesen. Während dieser Zeit habe sie keine Mindestsicherung bezogen.

Die belangte Behörde berufe sich auf § 11 Abs. 4 Oö. BMSG und habe ihr die Mindestsicherung um 25 % gekürzt. Da es sich bei ihrem Antrag vom 14. Juni 2018 um einen Neuantrag handle und sie an der Lösung des Dienstverhältnisses nicht schuld sei, da der Dienstgeber an sie herangetreten sei, sei diese Kürzung unzulässig. Darüber hinaus habe sie im Zusammenhang mit diesem Antrag keine Verwarnung erhalten, da sie zum Einsatz ihrer Arbeitskraft immer voll bereit gewesen sei. Auch zuvor habe sie lediglich im Dezember 2016 eine Ermahnung erhalten, da sie die geforderte Anzahl ihrer Bewerbungen nicht erreicht habe. Dies sei ein einmaliger Vorfall gewesen, der auf diesen Neuantrag nicht angerechnet werden könne.

Sie stelle daher den Antrag, das Landesverwaltungsgericht möge den Bescheid aufheben und ihr die ungekürzte bedarfsorientierte Mindestsicherung ab Antragstellung zusprechen.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 5. Oktober 2018 legte die belangte Behörde den Bescheid samt bezughabendem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Nachfolgender Sachverhalt steht fest:

II.1. Die Beschwerdeführerin ist am x geboren und österreichische Staatsangehörige. Sie bewohnt gemeinsam mit ihrem minderjährigen Sohn, P S, geb. x, eine Wohnung in F, x 19/5. Für die Wohnung bezahlt sie monatlich eine Miete von 585,72 Euro. Mit 15. Juni 2018 hat sie einen Antrag auf Wohnbeihilfe gestellt.

Die Bf verfügt über ein Kontoguthaben von 211,58 Euro, ein Sparguthaben von 24,77 Euro und einen Bausparvertrag mit einer Einlage von 502,88 Euro; jeweils mit Datum der Antragstellung am 14. Juni 2018.

II.2. Die Bf erhält derzeit Arbeitslosengeld des AMS in Höhe von 18,34 Euro täglich.

II.3. Das Dienstverhältnis der Bf zur Firma K GmbH bestand in der Zeit von 12. Juni 2017 bis 11. Juni 2018. In dieser Zeit hat die Bf keine Mindestsicherung bezogen. In weiterer Folge wurde das Dienstverhältnis aufgelöst.

Nach dem Vorbringen der Bf erfolgte die Auflösung des Dienstverhältnisses aufgrund des Gesundheitszustandes der Bf, insbesondere weil sie Ende Mai 2018 einen Hitzeschlag erlitten hatte. Darüber hinaus bestand nach dem Vorbringen der Bf eine Übersetzung in diesem Unternehmen. Die Arbeitgeberin habe daher um einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses ersucht.

Einem Aktenvermerk der belangten Behörde zur Auflösung des Dienstverhältnisses ist zu entnehmen, dass die Bf sehr oft im Krankenstand gewesen sei und diese Krankenstände auch teilweise im Vorhinein angekündigt worden seien. Die Arbeitgeberin habe auch einmal mit dem Arzt der Bf telefoniert, welcher „nicht sehr gut auf die Bf zu sprechen gewesen sei“. Die Bf sei des Öfteren bezüglich der Kündigung vorgewarnt worden. Bei diesem Unternehmen handle es sich um einen mittelgroßen Betrieb, der sich solche Mitarbeiter nicht leisten könne. Daher sei die Auflösung des Dienstverhältnisses erfolgt.

II.4. Eine Ermahnung der Bf im Sinn des § 11 Abs. 4 Oö. BMSG ist bislang nicht erfolgt.

II.5. Der der Bf zukommende Mindeststandard beträgt gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 Oö. BMSV monatlich 921,30 Euro.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen der Bf, zu ihrer Sorgepflicht für den mj. Sohn, die Wohnverhältnisse sowie die Vermögensverhältnisse ergeben sich aus dem Antrag der Bf vom 14. Juni 2018.

Diese wurden auch von der belangten Behörde zugrunde gelegt und sind daher unstrittig.

III.2. Die Zahlungen des AMS gehen ebenfalls aus dem Antrag und dem Akteninhalt hervor.

III.3. Auch das zuvor bestehende Arbeitsverhältnis der Bf ergibt sich aus dem Akteninhalt und ist unstrittig. In rechtlicher Hinsicht wird zu würdigen sein, welche Bedeutung der Auflösung des Arbeitsverhältnisses zukommt.

Zur Auflösung des Dienstverhältnisses liegen unterschiedliche Aussagen vor. Die Bf bringt dazu in ihrer Beschwerde vor, es sei eine einvernehmliche Auflösung erfolgt, insbesondere aufgrund des Gesundheitszustandes der Bf.

Dem entgegen findet sich in einem Aktenvermerk der belangten Behörde eine Rücksprache mit der Arbeitgeberin, wonach sich die Bf zu oft im Krankenstand befunden habe. Darauf wird in der rechtlichen Würdigung noch näher einzugehen sein.

III.4. Dass die Bf vor Erlassung des in Rede stehenden Bescheides nicht im Hinblick auf ihre Mitwirkungspflichten gemäß § 11 Oö. BMSG ermahnt wurde, ist unstrittig.

Aus dem Akteninhalt lässt sich jedenfalls keine Ermahnung in der Zeit von 14. Juni 2018 bis zur Erlassung des Bescheides ersehen.

III.5. Der zu Grunde legende Mindeststandard ist gesetzlich geregelt und ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Z 1 Oö. BMSV. In wie weit eine Kürzung zulässig ist, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

IV. Rechtslage:

§ 11 Oö. BMSG regelt den Einsatz der Arbeitskraft wie folgt:

„§ 11
Einsatz der Arbeitskraft

(1) Hilfebedürftige haben ihre Arbeitskraft in zumutbarer Weise einzusetzen und sich um entsprechende Erwerbsmöglichkeiten zu bemühen.
(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.
(3) Der Einsatz der Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von

1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres überwiegend selbst pflegt und erzieht, sofern auf Grund mangelnder geeigneter Unterbringungsmöglichkeiten (wie Kinderbetreuungseinrichtungen, Tagesmütter oder Tagesväter) keine Beschäftigung aufgenommen werden kann. Bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres eines Kindes kann dieser Elternteil auch bei verfügbaren geeigneten Unterbringungsmöglichkeiten vom Einsatz der Arbeitskraft absehen, es sei denn, er hätte bereits bei der Entscheidung zum Bezug des Kinderbetreuungsgeldes eine abweichende Wahl für eine kürzere Bezugsvariante getroffen,
4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin oder einen Lebensgefährten bzw. eine Lebenspartnerin oder einen Lebenspartner, welche bzw. welcher ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann oder
   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter die Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung
   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zur Erlangung des Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat, stehen oder
   b) an einer mindestens dreimonatigen beruflichen Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Ein-gliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

   und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannte regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

(3a) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.
(3b) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde. (Anm: LGBl.Nr. 24/2017)
(4) Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können stufenweise und maximal um die Hälfte gekürzt werden, wenn trotz nachweislicher vorheriger Ermahnung durch die zuständige Behörde keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft besteht. Bei der Entscheidung über das Ausmaß der Reduktion der Leistungen sind die Gründe und die Dauer der Verweigerung zu berücksichtigen.
(5) Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 4 hinaus gekürzt werden oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person ausdrücklich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung verweigert.
(6) Abs. 4 und Abs. 5 gelten sinngemäß, wenn Maßnahmen nach § 19 und § 20 abgelehnt oder nicht zielstrebig verfolgt werden. Entsprechendes gilt, wenn Terminvereinbarungen im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen trotz Ermahnung unbegründet nicht eingehalten werden. (Anm: LGBl.Nr. 24/2017)
(7) Die Deckung des Wohnbedarfs der arbeits- oder unterstützungsunwilligen Person sowie des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs der mit ihr in Haushaltsgemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Personen, Lebensgefährtinnen oder -gefährten bzw. eingetragene Partnerinnen und Partner darf durch Einschränkungen nach den Abs. 4, 5 und 6 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen. (Anm: LGBl.Nr. 24/2017)“

V. Das Landesverwaltungsgericht Obersterreich hat hiezu erwogen:

V.1. § 11 Abs. 4 Oö. BMSG sieht vor, dass Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, stufenweise und maximal um die Hälfte gekürzt werden können, wenn trotz nachweislicher vorheriger Ermahnung durch die zuständige Behörde keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft besteht. Bei der Entscheidung über das Ausmaß der Reduktion der Leistungen sind die Gründe und die Dauer der Verweigerung zu berücksichtigen.

V.2. Gegenständlich liegt eine nachweisliche vorherige Ermahnung durch die zuständige Behörde und eine darauf folgende mangelnde Bereitschaft der Bf zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft nicht vor.

Aus dem Akteninhalt lässt sich nicht ersehen, dass die Bf vor der durchgeführten Kürzung ermahnt worden wäre. Auch ist fraglich, wozu die Bf ermahnt werden hätte sollen.

Das in Rede stehende Dienstverhältnis zur K GmbH, welches im Übrigen zuvor in der Zeit vom 12. April 2017 bis 11. Juni 2018 (ohne Bezug der Mindestsicherung) bestanden hatte, wurde vor der Antragstellung aufgelöst.

Nachdem eine entsprechende Ermahnung iSd § 11 Abs. 4 Oö. BMSG nicht vorliegt, war die Kürzung der bedarfsorientierten Mindestsicherung schon deshalb unzulässig.

V.3. Darüber hinaus liegt ein unterschiedliches Vorbringen der Bf und der belangten Behörde dazu vor, weshalb das Dienstverhältnis überhaupt aufgelöst wurde. Die Bf behauptet, es habe eine einvernehmliche Auflösung stattgefunden, zumal sie sich zu oft im Krankenstand befunden habe. Insbesondere wurde dazu ein Hitzeschlag vom Mai 2018 ins Treffen geführt. Sollte dies tatsächlich so gewesen sein, hätte diese Auflösung des Dienstverhältnisses auch eine arbeitsrechtliche Komponente.

Selbst dann, wenn man die Auskunft der Arbeitgeberin gegenüber der belangten Behörde im Aktenvermerk unterstellen wollte, hätte die Auflösung des Dienstverhältnisses immer noch einen Zusammenhang mit dem Gesundheitszustand der Bf und wäre einer näheren Überprüfung zu unterziehen gewesen.

Darüber hinaus ist auch ausgesprochen fragwürdig, was der behandelnde Arzt der Bf gegenüber der ehemaligen Dienstgeberin geäußert haben will. Schon im Hinblick auf die ärztliche Verschwiegenheit ist daher fraglich, welche Auskunft der Arzt hier der ehemaligen Dienstgeberin erteilt haben sollte. Auch die Wendung „... der nicht gut auf die Bf zu sprechen gewesen sei ...“, lässt viele Fragen offen. Insbesondere kann daraus keinesfalls ersehen werden, welche Äußerung der Arzt überhaupt gegenüber der ehemaligen Dienstgeberin getätigt hat. Alleine daraus kann jedenfalls keine Verletzung der Bemühungspflicht der Bf „konstruiert“ werden.

Vor dem Hintergrund dieser eher kryptisch bleibenden Äußerungen der ehemaligen Dienstgeberin bzw. der angeblichen Äußerungen des behandelnden Arztes, kann darauf jedenfalls keine derart weitreichende nachteilige Entscheidung gegenüber der Bf gestützt werden.

V.4. Darüber hinaus sei lediglich der Vollständigkeit halber noch festgehalten, dass eine allfällige Kürzung nicht vom Mindeststandard an sich vorzunehmen ist, sondern von der der Hilfeempfängerin zukommenden Leistung.

Die Beilage 434/2011 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags XXVII. Gesetzgebungsperiode führt dazu lediglich aus:

„Abs. 4 legt den Regelfall fest, wie bei Verstößen gegen die Obliegenheit zum Einsatz der Arbeitskraft umzugehen ist. Demnach hat – wie bereits bisher vielfach und in der Praxis üblich – zunächst eine Ermahnung zu erfolgen. Diese Ermahnung hat nachweislich zu erfolgen und kann z.B. im Rahmen eines Schreibens der Behörde, einer Niederschrift oder eines Aktenvermerks dokumentiert werden. Fruchtet die Mahnung nicht, so hat eine stufenweise Reduzierung der Leistung bis maximal 50 % des Mindeststandards jener Person(en) zu erfolgen, die ihrer Obliegenheit nicht nachkommt(nachkommen).“

Betrachtet man zunächst den Gesetzestext des § 11 Abs. 4 Oö. BMSG, so ist nicht der Mindeststandard zu kürzen, sondern die Leistung des Hilfeempfängers. Diese Bestimmung kann zunächst nur so ausgelegt werden, dass die Berechnung der Kürzung von der konkreten Leistung und nicht vom (generellen) Mindeststandard vorgenommen wird. Der Mindeststandard spielt sodann in dieser Norm nur insofern eine Rolle, als die Kürzung mit 50 % desselben gleichsam „gedeckelt“ ist.

Für die gänzliche Streichung des Mindeststandards ist § 11 Abs. 5 Oö. BMSG heranzuziehen. Auch hier ergibt sich aber aus dem Gesetzestext, dass es sich um eine weitergehende Kürzung der Leistung handelt.

Schon der Wortlaut der Bestimmung ergibt daher nur eine Kürzung der Leistung und nicht eine Kürzung des anzuwendenden Mindeststandards.

Andernfalls wären auch Konstellationen denkbar, in denen ein Hilfeempfänger nur eine sehr geringe Aufzahlung, beispielsweise zum Arbeitslosengeld, erhält und durch die Kürzung des Mindeststandards und nicht der Leistung im Ergebnis auch das Arbeitslosengeld „mitgekürzt“ würde.

Dass der Gesetzgeber eine so weit gehende und in andere Leistung eingreifende Kürzung vornehmen wollte, lässt sich aber auch aus der Beilage 434/2011 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags XXVII. Gesetzgebungsperiode nicht entnehmen, ist doch auch dort stets die Rede von der Kürzung der Leistung, nicht aber von der Kürzung des Mindeststandards.

V.5. Im Ergebnis war der Beschwerde daher Folge zu geben und spruchgemäß zu entscheiden, dahingehend, dass die Wortfolge *„Der oben dargestellte Mindeststandard wird gemäß § 11 Abs. 4 Oö. BMSG aufgrund mangelnder Bereitschaft zu einen zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft für den Zeitraum von 14. Juni 2018 bis 31. Oktober 2018 um 230,32 Euro (= 25 % des Mindeststandards) reduziert.“* ersatzlos entfällt.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Zur Kürzung der bedarfsorientierten Mindestsicherung ist außerdem darauf hinzuweisen, dass im Einklang mit der gesetzlichen Bestimmung des § 11 Abs. 4 Oö. BMSG zunächst eine Ermahnung zu erfolgen hat, welche hier nachweislich nicht vorliegt.

Im Hinblick auf die Auflösung des Dienstverhältnisses handelt es sich um einen konkreten, nicht verallgemeinerungsfähigen, Einzelfall. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt schon deshalb nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer